

HK News 5/2004

HK

Handelskammer und Arbeitgeberverband
Graubünden

Seite 2 Parolen für die Abstimmung vom
26. November 2004 / In eigener Sache

Seite 3 Arbeits- und Sozialversicherungsrecht / Steuern
/ Inland

Seite 4 Aussenhandel

Seite 5

Seite 6

Seite 7

PAROLEN FÜR DIE ABSTIMMUNG VOM 26. NOVEMBER 2004

1. Stärkung des Forschungsplatzes Schweiz

Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden spricht sich einstimmig für das Stammzellenforschungsgesetz aus. Das Gesetz setzt der Forschung klare und strenge rechtliche Leitplanken. Es berücksichtigt ethische Kriterien und verhindert Missbräuche. Das grosse medizinische Potenzial der Stammzellenforschung soll in der Schweiz zum Vorteil der Gesellschaft weiter genutzt werden können. Kranken darf die Hoffnung auf wirksame Behandlungen nicht genommen werden. Mit einer Annahme des Stammzellenforschungsgesetzes wird zudem ein positives Signal für den Forschungs-, Wissens- und Innovationsstandort Schweiz gegeben. Für die Universitäten und Hochschulen ist es unabdingbar, bei einer neuen Technologie von Beginn an international mithalten zu können. Dies wäre noch möglich. Zudem ist Wissen der einzige Rohstoff der Schweiz. Die Schweizer Hochschulen sind auf ein forschungsfreundliches Umfeld angewiesen, wenn sie im härter werdenden Wettbewerb bestehen und ihre Position auch in Zukunft sichern wollen.

2. Mehr Verantwortung für die Kantone durch den neuen Finanzausgleich (NFA)

Der NFA bringt mehr Autonomie aber auch mehr Verantwortung für die Kantone. Da die Kantone mehr Ressourcen zur freien Verfügung erhalten, werden sie weniger Bundeshilfe zur Lösung regionaler Aufgaben benötigen, respektive werden die ihnen vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel effizienter und in eigener Verantwortung einsetzen können. Auch werden durch den NFA die bisherigen falschen Anreizsysteme ausgemerzt. Die Entflechtungsmassnahmen zielen in die richtige Richtung. Aus der Sicht der Wirtschaft ist es zudem wichtig, dass die leichte Erhöhung der öffentlichen Ausgaben durch Effizienzgewinne kompensiert werden. Mit der Kantonsregierung befürwortet Handelskammer und

Arbeitgeberverband Graubünden daher den NFA uneingeschränkt.

3. Handlungsbedarf beim Steuersystem

Und letztlich wird auch die Neue Finanzordnung (NFO) unterstützt. Die NFO erreicht ihr Minimalziel, nämlich die Sicherung der Haupteinnahmequellen des Bundes. Damit kann der Bund seine Aufgaben nach 2006 weiterführen. Trotz Handlungsbedarf im Schweizer Steuersystem wurden keine visionären Vorschläge im Rahmen der NFO gemacht. Angesichts des harten internationalen Steuerwettbewerbs müssen die notwendigen Fiskalreformen in spezifischen Projekten angegangen werden, wie es mit der Unternehmenssteuerreform II der Fall ist.

IN EIGENER SACHE

4. Wirtschaftsleitbild 2010 – Die Strategie für Wirtschaftswachstum in Graubünden

Am Mittwoch, 8. Dezember 2004, 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr werden im Rahmen einer PULS-Veranstaltung die aktuellen Prognosen zur Entwicklung der Bündner Wirtschaft und anschliessend das Wirtschaftsleitbild 2010 vorgestellt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stehen Referate von Aymo Brunetti, Prof. Dr. rer. pol, Leiter der Direktion für Wirtschaftspolitik im Staatssekretariat für Wirtschafts sec, und Botschafter Eric Scheidegger, Dr. rer. pol, Leiter Direktion für Standortförderung im Staatssekretariat für Wirtschaft sec. Für diese Veranstaltung, zu welcher Sie herzlich eingeladen sind, verweisen wir auf die beiliegende Einladungskarte.

5. Grundkurs zum Thema Pensionskasse

In Zusammenarbeit mit der Swissbroke Group Chur bieten die Dachorganisationen der Wirtschaft (Bündner Gewerbeverband, Hotelierverein Graubünden und Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden) einen Tageskurs an. Dieser findet am 19. Januar 2005 unter der Leitung von Beat Blaser,

Swissbroke-Geschäftsleiter/eidg. dipl. Versicherungsfachmann, statt. Wir weisen dazu auf die beiliegende Einladung.

ARBEITS- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

6. Unbezahlter Urlaub

Beim unserem Sekretariat liegt ein Merkblatt des Centre Patronal zum Thema unbezahlter Urlaub auf, welches direkt beim Centre Patronal, Monbijoustrasse 14, 3011 Bern, Tel. 031 390 99 09, bezogen werden kann.

7. Sozialversicherung: Änderungen per 1. Januar 2005

Zu diesem Thema liegen bei unserem Sekretariat ein Merkblatt der Aargauischen Industrie- und Handelskammer sowie des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes auf, welche bei unserem Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 3.00 in Briefmarken bezogen werden können.

STEUERN

8. Mehrwertsteuer Ausland: Rückforderung

Die Rückerstattung ausländischer Mehrwertsteuern (Umsatzsteuer) muss im jeweiligen Land beantragt werden. Anträge können direkt an die zuständige staatliche Stelle gerichtet werden. Mit der Rückforderung können aber beispielsweise auch spezialisierte Firmen oder bilaterale Handelskammern betraut werden.

Informationen zur Rückforderung sowie Adressen von Stellen, welche für die Vergütung zuständig sind oder die Rückforderung gegen Entgelt durchführen, bieten folgende Websites:

- Business Network Switzerland: www.osec.ch
- Eidgenössische Steuerverwaltung: www.estv.admin.ch/data/mwst/index.htm („Themen“, „VAT Refund - Tax free“)

9. Mehrwertsteuer EU: Regelungen in den Mitgliedstaaten

Die Website der Europäischen Kommission enthält zahlreiche Informationen zu den Mehrwertsteuerregelungen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten, wobei nun auch die neuen Mitglieder (Estland Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern) erfasst sind. Der Zugriff auf die einzelstaatlichen Regelungen erfolgt über:

http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/publications/info_doc/vat_ec.htm

10. Mehrwertsteuer Schweiz: Übertragung mit Meldeverfahren

In bestimmten Fällen wird ein ganzer Vermögenskomplex von einem Unternehmen auf ein anderes übertragen. Dies geschieht beispielsweise bei Fusionen, Umstrukturierungen, Spaltungen oder Neugründungen. Unter gewissen Voraussetzungen kommt in solchen Fällen das Meldeverfahren zur Anwendung. Dabei fakturiert der Leistungserbringer keine Steuer, sondern meldet den Umsatz zusammen mit seinem Abnehmer der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV).

INLAND

11. Technologie-Monitoring, Technologierecherchen

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) bietet als kostenpflichtige Dienstleistungen das sog. Technologie-Monitoring an, bei welchem das gewünschte Technologiegebiet überwacht wird und periodisch Informationen zu neu veröffentlichten Patenten und Patentanmeldungen geliefert werden. Damit können sich Unternehmen über die neuesten Entwicklungen auf ihrem Technologiegebiet auf dem Laufenden halten, die Innovationstätigkeiten bestehender und neuer Mitbewerber verfolgen sowie künftige Entwicklungen besser abschätzen. Nähere Informationen: www.ip-search.ch (Technologie)

12. Entsorgung von Elektrogeräten

Per 1. Januar 2005 wird die Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) geändert. Ab diesem Zeitpunkt müssen sämtliche Verkaufsstellen alte Elektrogeräte gratis zurücknehmen. Heute ist dies noch nicht durchgehend der Fall.

Ausserdem wird die Geräteliste mit dieser Änderung erweitert: Neu fallen auch elektrische Werkzeuge, Sport- und Freizeitgeräte sowie spezielle Lampen unter die Rücknahmepflicht nach VREG. Es ist untersagt, elektrische und elektronische Geräte via Kehrtrichtersack oder Sperrgutabfuhr zu entsorgen.

Nähere Informationen: www.umweltschweiz.ch (Medienmitteilung vom 24. 06. 2004)

AUSSENHANDEL

13. Länderdokumentation der Solothurner Handelskammer (SOHK)

Die „Länderdokumentation der SOHK“ Ausgabe 2004/05 ist als CD-ROM zum Preis von CHF 170.00 (zuzüglich MWST. und Versandkosten) verfügbar. Sie beinhaltet aktualisierte Informationen und nützliche Angaben über die erforderlichen Export-Dokumente sowie über die beim betreffenden Land zu beachtenden Einfuhrvorschriften. Online-Bestellung unter www.sohk.ch/sohkde/order.html, Tel. 032 626 24 25

14. EU-Erweiterung um 10 Länder – gibt es Änderungen bei den Zolldokumenten

Die Änderungen sind nicht gross und sie betreffen vor allem diejenigen Länder, welche mit der Schweiz noch kein Freihandelsabkommen abgeschlossen hatten, d.h. Malta und Zypern.

Ausfuhrdeklaration 11.030

Feld 1: Hier muss beim Export in die neuen EU-Länder seit dem 1.5.2004 EU eingetragen werden

Beglaubigungsgesuch u. Ursprungszeugnis:

Feld „Ursprungsstaat“:

Hier muss „Europäische Gemeinschaft“ eingetragen werden für Länder, die der EU an gehören (nicht EG, da sonst Ägypten gemeint ist) oder das Einzelland.

EUR.1

Feld 4 Ursprungsstaat:

Wenn es sich um Ware aus einem EU-Land handelt, kann hier „EG“ oder „Europäische Gemeinschaft“ eingetragen werden (nicht EU, denn EU = politisch und EG = wirtschaftlich) oder aber auch das Einzelland.

Feld 5 Bestimmungsstaat:

Wie bei Feld 4

Rückseite:

Bei der Bescheinigung des Sachverhaltes kann „EG“ oder „Europäische Gemeinschaft“ eingetragen werden oder das Einzelland.

15. Das ABC des Exportes

Die Ausweitung der Absatztätigkeit ins Ausland birgt für exportunerfahrene Unternehmer Gefahren in Bezug auf Marktkenntnisse, Markterschliessung, suche von Kooperationspartnern und Sicherung der Finanzierung sowie Exportabwicklung.

Die Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell bietet das neunte mal den Kurs "Das ABC des Exportes" an. Neben den Chancen und Risiken des Exportes werden vor allem praxisorientierte Lösungsansätze für häufig auftretende Probleme aufgezeigt und entsprechend Hilfsmittel abgegeben.

Der Kurs, welcher an 10 Samstagen vom 9. April bis 17. September 2005, jeweils 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, in St. Gallen stattfindet, richtet sich an Unternehmer, Kader und Exportverantwortliche aus dem kaufmännischen und technischen Bereich von KMU sowie an alle Interessierten auf diesem Gebiet.

Das Seminar besteht aus folgenden Themenblöcken:

Marketing, Vertriebspartner, Exportfinanzierung und Absicherungsmöglichkeiten, Vertragsgestaltung im Exportgeschäft und Abwicklung des Exportgeschäftes.

Diese Ausbildung kann von Unternehmen als Massnahme der allgemeinen Nachwuchsförderung, aber auch zur Vorbereitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die neu mit dem Absatz von Gütern im Ausland konfrontiert sind, eingesetzt werden.

Weitere Auskünfte erteilt
Frau Margrith Neuenschwander, Industrie-
und Handelskammer St. Gallen-Appenzell,
Gallusstrasse 16, 9001 St. Gallen
Tel. 071 224 10 30

**Handelskammer
und Arbeitgeberverband
Graubünden**

Dr. iur. M. Ettisberger